

man kein fremdes Thier aus der eigenen 'clausura' mit übertriebener Heftigkeit verjagen.

Gehen die Thiere bei alledem nicht zu Grunde — in welchem Falle man sie in der Regel zu ersetzen hätte —, sondern werden nur verwundet, so tritt ein Restitutions- und Austauschverfahren ein¹.

Wie die Bestimmungen über feldschädigende Thiere, sind auch solche wie die eben citierten, über das Verhalten der Feldbesitzer in derartigen Fällen gegen die Thiere, bereits euricianisch, vor allem das Verbot, die vorgefundenen Thiere zu verletzen. Man vergleiche hierfür L. Vis. 8, 3, 13; L. Sal. 9, 1. 2; L. Bgd. 23, 2; Ed. Roth. 303. 304 unter einander und mit der Lex Baiuw. a. a. O. Citirt sei L. Vis. 8, 3, 13 (Ant.):

Et si pecora dum per iracundia inmoderationis expellit, everterit, domino pecorum damnum simpla . . satisfactione restituat et sibi que debilitabit aut occidit usurpet; . . Quod si pecora . . in sudas aut palos, dum expelluntur, inciderint, damnum solvatur ex medio. . .

Des weiteren bringt dann die Lex Baiuw. in Titel 14, § 8 ff. specielle Fälle der Verletzung, zunächst das 'oculum excutere', dann das 'caudam seu aurem amputare'. In dieser Anordnung stimmt sie mit L. Burgd. 73 überein, wo auch zuerst — nur noch allgemeiner — die Gefährdung eines Thieres 'infra sive extra damnum', und dann die 'curtatio' erwähnt ist. Dementsprechend dürfte im Codex Euricianus einem Abschnitt, der allgemein die 'debilitatio' behandelte und seinerseits an das Vorfinden eines fremden Thieres in der 'clausura' anknüpfte, ein anderer gefolgt sein, der im Einzelnen die böswilligen Beschädigungen der Thiere u. ä. besprach: so etwa wie noch die vorliegende Gestalt des Westgothenrechts in 8, 3 und 8, 4 an die Feldschädigung durch Thiere die einzelnen Thierverletzungen, Entwendungen reiht. Aus dem Zusammenhang von 8, 4 stammt auch noch ein Fall specieller Schädigung, den L. Bgd. 73 in ihrem allgemein gefassten ersten Paragraphen übernommen hat².

1) D. h. der Schädiger nimmt das wunde Pferd (oder den verletzten Sklaven L. Vis. 6, 4, 9) an sich, um es wieder in Stand zu bringen, einstweilen liefert er dem Geschädigten eines seiner gesunden Thiere aus. So übereinstimmend und besonders ausführlich L. Baiuw. 14, 1—7; Ed. Roth. 339. 2) Vgl. die Ueberschrift von Bgd. 73, 1: 'De caballis, quibus ossa aut scindola ad caudam ligata fuerint', dazu § 8, 4, 15 der L. Vis. und Zeumers N. 1.